

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 240 StGB und zur Straffreiheit für Teilnehmer und Teilnehmerinnen an Demonstrationen mit kurzzeitigen Verkehrsbehinderungen

A. Problem

Die Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit gehört zu den „unentbehrlichen und grundlegenden Funktionselementen eines demokratischen Gemeinwesens“ (BVerfGE 69, 345). Die Anwendung der geltenden Fassung des § 240 StGB durch die Gerichte hat im Spannungsverhältnis zwischen den Grundrechten der freien Meinungsäußerung und des Demonstrations- und Versammlungsrechtes einerseits und dem Recht auf ungehinderte Bewegungsfreiheit andererseits zu widersprüchlichen und unangemessenen Ergebnissen geführt. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 11. November 1986 (BVerfGE 73, 206) hat zwar den Raum für auf den Einzelfall abstellende Gerichtsentscheidungen vergrößert, war aber nicht in der Lage, eine verbindliche Grenze zwischen strafbarer Nötigung und verfassungsgemäßer Wahrnehmung der Versammlungs- und Meinungsfreiheit zu ziehen. Auch der Beschluß des 1. Strafsenats des Bundesgerichtshofs vom 5. Mai 1988 (1 StR 5/88) hat nicht dazu beigetragen, die Strafbarkeit in einer rechtsstaatlich und kriminalpolitisch unbedenklichen Weise auszugestalten. Hinzu kommt, daß die Eingangsgerichte noch immer unterschiedlich urteilen. Es besteht deshalb ein Regelungsbedarf. Infolge der Neuregelung der Nötigungsvorschrift ist eine Amnestierung derjenigen vorzusehen, die nach der alten Fassung des § 240 wegen Nötigung verfolgt worden sind oder noch verfolgt werden.

B. Lösung

Die Strafbarkeit der Nötigung wird neu geregelt. Es wird klargestellt, daß die Blockierung des Verkehrs oder die Störung einer Veranstaltung im Rahmen friedlicher Demonstrationen nur straf-

bar ist, wenn die Blockierung oder die Störung zu dem angestrebten Zweck unter Berücksichtigung der Folgen für die Rechte anderer und der Beweggründe des Täters in erheblichem Maße als verwerflich anzusehen sind. Zugleich wird eine Straffreistellung derjenigen vorgeschlagen, die nach der Neuregelung des Nötigungstatbestandes nicht der Strafverfolgung unterlegen hätten.

C. Alternativen

Beibehaltung des derzeitigen unbefriedigenden Rechtszustandes

D. Kosten

Keine

Gesetz zur Änderung des § 240 StGB und zur Straffreiheit für Teilnehmer und Teilnehmerinnen an Demonstrationen mit kurzzeitigen Verkehrsbehinderungen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom . . . wird wie folgt geändert:

An § 240 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Eine Blockierung des Verkehrs oder die Störung einer Veranstaltung im Rahmen friedlicher Demonstrationen ist nur strafbar, wenn die Blockierung oder die Störung zu dem angestrebten Zweck unter Berücksichtigung der Folgen für die Rechte anderer und der Beweggründe des Täters in erheblichem Maße als verwerflich anzusehen sind.“

Artikel 2

Straffreiheitsgesetz

§ 1

Anwendungsbereich

Wegen einer Straftat der Nötigung (§ 240 StGB), die nach Artikel 1 dieses Gesetzes nicht mehr als strafbare Handlung anzusehen ist, wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Straffreiheit gewährt. Die Straffreiheit erfaßt rechtskräftig verhängte Strafen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, sowie zu erwartende Strafen.

§ 2

Auswirkungen der Straffreiheit

(1) Strafen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig verhängt sind, werden erlassen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind. Eingeleitete, anhängige oder rechtshängige Verfahren werden eingestellt, neue nicht eingeleitet.

(2) Die Straffreiheit erstreckt sich auf Nebenstrafen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, gesetzliche Nebenfolgen sowie auf rückständige Bußen und Kosten, auch wenn die Strafe bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits vollstreckt war. Sie erstreckt sich auch auf die Schuldfeststellung unter Aussetzung der Entscheidung über die Verhängung einer Jugend-

strafe sowie auf Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel nach dem Jugendgerichtsgesetz.

(3) Die Straffreiheit erstreckt sich nicht auf andere Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie auf Einziehung und Unbrauchbarmachung. Sie können im selbständigen Verfahren angeordnet werden. Sind Maßregeln der Besserung und Sicherung zu verhängen, gilt § 414 Abs. 1 und 2 der Strafprozeßordnung sinngemäß; in den anderen Fällen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des dritten Abschnitts des Sechsten Buches der Strafprozeßordnung.

(4) Wegen der in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Maßnahmen kann das Verfahren weitergeführt werden; das Gericht kann durch Beschluß entscheiden, wenn dies in einem selbständigen Verfahren zulässig wäre.

(5) Soweit Straffreiheit gewährt wird, darf die Tat als Straftat im Rechtsverkehr dem Beschuldigten nicht mehr vorgehalten und nicht zu seinem Nachteil verwertet werden. Dies gilt auch für eine Tat, für die Straffreiheit nur deshalb nicht gewährt wird, weil die Strafe bereits vollstreckt ist. Zivilrechtliche Ansprüche aus der Tat bleiben unberührt.

(6) Vermerke über Strafen, die nach diesem Gesetz erlassen werden, sind im Bundeszentralregister zu tilgen. Auf Antrag des Verurteilten sind ferner zu tilgen Vermerke über Strafen, für die Straffreiheit nur deshalb nicht gewährt wird, weil die Strafe bereits vollstreckt ist.

§ 3

Zusammentreffen mehrerer Gesetzesverletzungen

(1) Sind durch eine und dieselbe Handlung Gesetzesverletzungen, für die Straffreiheit gewährt wird, und andere Gesetzesverletzungen begangen, so erstreckt sich auf die anderen die Straffreiheit nicht.

(2) Ist eine rechtskräftig verhängte Strafe dem § 240 des Strafgesetzbuches entnommen, für dessen Verletzung Straffreiheit gewährt wird, so wird die auf die anderen Gesetzesverletzungen entfallende Strafe festgesetzt. Ist die Strafe dem anderen Gesetz entnommen, so wird sie angemessen ermäßigt, wenn anzunehmen ist, daß das Gericht wegen der Gesetzesverletzung, für die Straffreiheit gewährt wird, auf eine höhere Strafe erkannt hat.

§ 4

Zusammentreffen mehrerer Straftaten

(1) Hat der Täter mehrere selbständige Handlungen begangen, die einzeln unter dieses Gesetz fallen, so kommt es für die Straffreiheit auf die Höhe der erkannten oder der zu erwartenden Einzelstrafe an.

(2) Enthält eine Gesamtstrafe Einzelstrafen wegen Straftaten, für die Straffreiheit gewährt wird, und andere Einzelstrafen, so ist die Strafe neu festzusetzen. In den Fällen des § 31 Abs. 1 und 2 des Jugendgerichtsgesetzes gilt dies sinngemäß.

§ 5

Einstellung des Verfahrens

(1) Über die Einstellung entscheidet die Staatsanwaltschaft, solange das Verfahren nicht gerichtlich anhängig ist.

(2) Wird ein gerichtlich anhängiges Strafverfahren vor der Eröffnung des Hauptverfahrens aufgrund dieses Gesetzes durch Beschluß eingestellt, so steht der Staatsanwaltschaft die sofortige Beschwerde zu. Der Beschluß, der die Anwendbarkeit dieses Gesetzes verneint, ist nicht anfechtbar.

(3) Ist ein Strafverfahren durch einen nicht mehr anfechtbaren Gerichtsbeschluß aufgrund dieses Gesetzes eingestellt worden, so kann wegen der Tat nur aufgrund neuer Tatsachen oder Beweismittel Anklage erhoben werden.

§ 6

Entscheidung bei rechtskräftigen Straftaten

(1) Bei rechtskräftig verhängten Strafen entscheidet bei Zweifeln über den Eintritt und den Umfang der Straffreiheit auf Antrag eines Beteiligten das Gericht.

(2) Das Gericht entscheidet auf Antrag eines Beteiligten auch über Festsetzung und Ermäßigung der Strafe nach den §§ 3 und 4.

(3) Für das Verfahren gelten die §§ 458, 462 und 462 a der Strafprozeßordnung sinngemäß.

§ 7

Kosten und notwendige Auslagen

(1) Wird nach Erhebung der öffentlichen Klage das Verfahren nach diesem Gesetz eingestellt, so sind die §§ 467 und 467 a der Strafprozeßordnung mit der Maßgabe anzuwenden, daß die notwendigen Auslagen, die den dort bezeichneten Beteiligten erwachsen sind, auch nach pflichtgemäßem Ermessen verteilt oder einem der Beteiligten auferlegt werden können.

(2) Die dem Nebenkläger und dem Angeschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen kann das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen verteilen oder einem der Beteiligten auferlegen; sie können der Staatskasse auferlegt werden, soweit es unbillig wäre, die Beteiligten damit zu belasten. Die dem Angeschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen dürfen dem Nebenkläger nur insoweit auferlegt werden, als sie durch ein von diesem allein eingelegten Rechtsmittel entstanden sind.

(3) Gegen die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 ist die sofortige Beschwerde zulässig.

Artikel 3**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 26. Februar 1992

Hans-Ulrich Klose und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Der Streit um die Stationierung von Mittelstreckenraketen mit nuklearen Sprengköpfen in Europa hat den inneren Frieden nicht nur in der Bundesrepublik Deutschland schwer erschüttert. Die von diesen Raketen in Ost- und Westeuropa ausgehenden Vernichtungsgefahren führten viele Bürgerinnen und Bürger dazu, sich für den Erhalt des Friedens persönlich einzusetzen. In der Umgebung militärischer Einrichtungen ist es dabei zu zahlreichen Demonstrationen gekommen, deren Ziel es war, die Öffentlichkeit auf die Gefahren einer weiteren militärischen Rüstung durch die Stationierung atomarer Raketen hinzuweisen. Vielfach waren diese Demonstrationen von kurzzeitigen, nicht gewalttätigen Blockadeaktionen (Sitzblockaden) begleitet. Die Strafgerichte haben in zahlreichen Fällen die Grenze zur strafbaren Nötigung als überschritten angesehen, dies selbst auch dann, wenn sich Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Sitzdemonstrationen gerade um die Vermeidung jeglicher Gewalttätigkeiten bemüht hatten.

Diese Rechtspraxis ist in der breiten Öffentlichkeit zu Recht auf zunehmende Kritik und Ablehnung gestoßen. In einer Stellungnahme gegenüber dem Bundesverfassungsgericht haben 28 Strafrechtsprofessoren die Auslegung des § 240 StGB durch die Rechtsprechung in wesentlichen Punkten für nicht vereinbar mit dem Grundgesetz gehalten. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 11. November 1986 (BVerfGE 73, 206f.) hat zwar den Raum für auf den Einzelfall abstellende Gerichtsentscheidungen vergrößert, war indessen nicht in der Lage, eine verbindliche Grenze zwischen strafbarer Nötigung einerseits und verfassungsgemäßer Wahrnehmung der Versammlungs- und Meinungsfreiheit zu ziehen. So haben vier der insgesamt acht Verfassungsrichter die ausufernde Interpretation des Gewaltbegriffs als von der Verfassung verbotene Analogie gemäß Artikel 103 Abs. 2 Grundgesetz bewertet. Ferner waren vier Verfassungsrichter der Auffassung, Sitzblockaden seien unter Berücksichtigung aller Umstände einschließlich der von den Demonstranten verfolgten Protestziele in der Regel nicht als verwerflich anzusehen, sofern keine besonderen Umstände hinzutreten. Die angesichts der Stimmengleichheit verbliebene Unsicherheit bei der verfassungsrechtlichen Bewertung von Verurteilungen von Sitzdemonstranten vermochte die Rechtsprechung der verschiedenen Strafgerichte zu § 240 StGB nicht zu vereinheitlichen. Gleiches gilt für den Beschluß des 1. Strafsenats des Bundesgerichtshofs vom 5. Mai 1988 (1 StR 5/88) mit der Folge, daß die Strafbarkeit von Sitzblockaden auch weiterhin davon abhängig ist, in welchem Ort und bei welchem Gericht die Anklage verhandelt wird.

Dem danach bestehenden Regelungsbedarf versucht der neu geschaffene Absatz 3 des § 240 StGB gerecht

zu werden. Dieser Absatz 3 berücksichtigt das Spannungsverhältnis zwischen den Grundrechten der freien Meinungsäußerung und des Demonstrations- und Versammlungsrechts einerseits und dem Recht auf ungehinderte Bewegungsfreiheit andererseits und zieht eine verbindliche Grenze zwischen strafbarer Nötigung und verfassungsgemäßer Wahrnehmung der Grundrechte.

Es wurde davon abgesehen, dem bestehenden Regelungsbedarf durch eine Neufassung des Absatzes 1 oder 2 des § 240 StGB Rechnung zu tragen. Maßgebend dafür waren folgende Erwägungen:

§ 240 Abs. 1 StGB betreffende Vorschläge versuchen, den als „vergeistigt“ und „entmaterialisiert“ empfundenen Gewaltbegriff einzuschränken; in der rechtspolitischen Diskussion vermochten die Befürworter einer derartigen Lösung indessen nicht auszuschließen, daß die Rückführung des Gewaltbegriffs generell zu bedenklichen Lücken im Schutz der Willensfreiheit gegenüber Formen insbesondere moderner Zwangsanwendung führt. Auch eine Neufassung der Verwerflichkeitsklausel des Absatzes 2 wäre wegen ihrer generalklauselartigen Fassung nicht in der Lage, ein verbindliches Strafbarkeitskorrektiv zu geben. Jede Neufassung wäre der Auslegung durch die Strafgerichte nicht nur zugänglich, sondern auch bedürftig, wobei zu befürchten wäre, daß vorher unbestritten als Nötigung verfolgte Handlungen in einer Reihe von anderen Bereichen entgegen dem allgemeinen Rechtsbewußtsein als nunmehr nicht strafbar angesehen werden könnten.

Eine dogmatisch unangreifbare und die aufgezeigten Schwierigkeiten vermeidende Lösung kann danach nur darin gefunden werden, in einem neuzuschaffenden Absatz 3 des § 240 StGB gezielt die Anlaß gebenden Sachverhalte aufzugreifen und eine verbindliche Grenze zwischen strafbarer Nötigung einerseits und verfassungsgemäßer Wahrnehmung der Versammlungs- und Meinungsfreiheit andererseits zu ziehen.

Infolge der Neuregelung des § 240 StGB ist eine Amnestierung derjenigen vorzunehmen, die nach der Neuregelung nicht der Strafverfolgung unterlegen hätten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Die Vorschrift stellt klar, daß eine Blockierung des Verkehrs oder die Störung einer Veranstaltung im Rahmen friedlicher Demonstrationen nur strafbar ist, wenn die Blockierung oder die Störung zu dem angestrebten Zweck unter Berücksichtigung der Folgen für die Rechte anderer und der Beweggründe des Täters in erheblichem Maße als verwerflich anzuse-

hen sind. Die Formulierung knüpft an die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts an, wonach „Artikel 8 GG zwar nur das Recht, sich friedlich zu versammeln, gewährleistet, der verfassungsrechtliche Begriff der Unfriedlichkeit aber nicht mit dem von der Rechtsprechung entwickelten weiten Gewaltbegriff des Strafrechts gleichgesetzt werden kann“ (BVerfGE 73, 248f.). Darüber hinaus enthält der anzufügende Absatz 3 eine besondere Auslegungsregel für die Prüfung der Verwerflichkeit von Verkehrsblockaden oder Veranstaltungstörungen, die das Spannungsverhältnis zwischen den Grundrechten der freien Meinungsäußerung und des Demonstrations- und Versammlungsrechtes einerseits und dem Recht auf ungehinderte Bewegungsfreiheit andererseits verfassungsrechtlich unbedenklich auflöst. Sie knüpft in Aufbau und Diktion an Absatz 2 des § 240 StGB an, so daß die Strafgerichte bei der Anwendung des neuen Absatzes 3 auf die bisherige Rechtsprechung zur Verwerflichkeit zurückgreifen können, jedoch nunmehr unter den verfassungsrechtlich gebotenen Einschränkungen des anzufügenden Absatzes 3. Durch den Hinweis auf die Beweggründe und die Anhebung der Schwelle der Verwerflichkeit werden z. B. Blockaden nur noch dann strafbar sein, wenn eine gegenüber heute deutlich angehobene Toleranzschwelle, vor allem zeitlich, überschritten worden ist.

Zu Artikel 2

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Die Vorschrift steckt den Rahmen der Straffreiheit ab. Der Entwurf sieht Straffreiheit für die Straftaten der Nötigung (§ 240 StGB) vor, die nach Artikel 1 des Entwurfes nicht mehr als strafbare Handlung anzusehen sind. Soweit die gleiche Handlung Strafvorschriften nach § 240 StGB und andere Vorschriften verletzt hat, die in Gesetzeskonkurrenz damit stehen, bleibt die Strafbarkeit nach den anderen Vorschriften bestehen (Artikel 2 § 3).

Zu § 2 (Auswirkungen der Straffreiheit)

Übereinstimmend mit § 3 des Straffreiheitsgesetzes 1970 stellt Absatz 1 die Auswirkungen der Straffreiheit klar. Satz 1 bestimmt für rechtskräftig verhängte Strafen, daß sie erlassen werden, wobei dieser Erlaß kraft Gesetzes und ohne zusätzliche gerichtliche Entscheidung eintritt. Die bei Zweifeln über die Straffreiheit und deren Umfang vorgesehene gerichtliche Entscheidung (Artikel 2 § 6 Abs. 1) hat nur feststellende Bedeutung. Soweit bei Inkrafttreten des Gesetzes Freiheitsstrafen bereits verbüßt und Geldstrafen, Geldbußen und Kosten gezahlt sind, wirkt sich die Straffreiheit nur nach Maßgabe der Absätze 5 und 6 aus. Absatz 1 Satz 2 regelt die Auswirkungen der Straffreiheit auf Verfahren, die noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind.

Die Vorschrift regelt in den Absätzen 2 bis 4 in weitgehender Übereinstimmung mit § 4 des Straffreiheitsgesetzes 1970, der sich seinerseits an die Vorbil-

der früherer Straffreiheitsgesetze anlehnt, die weiteren Auswirkungen der Straffreiheit unter anderem auch auf Nebenstrafen und bestimmte Maßregeln der Besserung und Sicherung. Sie bestimmt weiter, welche Maßregeln und Maßnahmen von der Straffreiheit nicht berührt werden und regelt das Verfahren. Absatz 4 stellt ergänzend klar, daß — im Interesse der Vereinfachung — Verfahren wegen der Maßregeln und Maßnahmen, auf die sich die Straffreiheit nicht erstreckt (Absatz 3 Satz 1), weitergeführt werden können.

Soweit das Gesetz Straffreiheit gewährt, soll die Stellung des Beschuldigten im Rechtsverkehr möglichst weitgehend der Stellung desjenigen Beschuldigten angepaßt werden, der freigesprochen worden ist. Dadurch sollen Nachteile, die sich aus der Einstellung des Verfahrens für den Beschuldigten — insbesondere für ein Disziplinarverfahren — ergeben können, ausgeräumt werden. Im Hinblick darauf, daß dem Betroffenen nach § 2 Abs. 5 die Tat als Straftat im Rechtsverkehr nicht mehr vorgehalten und nicht zu seinem Nachteil verwertet werden darf, wird die Anwendung des Verfahrens zur Feststellung der Unschuld entbehrlich. Durch Absatz 5 Satz 2 soll erreicht werden, daß ein Beschuldigter, dessen Strafe bereits vollstreckt ist, hinsichtlich der Auswirkungen der Straffreiheit im Rechtsverkehr dem Beschuldigten gleichgestellt wird, dem Straffreiheit nach diesem Gesetz gewährt wird. Durch Absatz 5 Satz 3 soll sichergestellt werden, daß nicht in zivilrechtliche Ersatzansprüche der durch die Tat Geschädigten eingegriffen wird.

Wird bei einem Beschuldigten das Verfahren aufgrund dieses Gesetzes eingestellt, so wird keine Eintragung im Bundeszentralregister vorgenommen. Dagegen sind rechtskräftige Verurteilungen zu Strafen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, im Bundeszentralregister vermerkt. Um eine möglichst gleiche Behandlung gleichartiger Straftaten zu erreichen, sollen bereits im Bundeszentralregister vermerkte Strafen, soweit für sie Straffreiheit gewährt wird, nach § 2 Abs. 6 Satz 1 von Amts wegen getilgt werden. Für bereits vollstreckte Strafen kommt Straffreiheit nicht in Betracht. Sie sollten aber hinsichtlich der strafgerichtlichen Behandlung nicht vollstreckten Strafen gleichgestellt werden. Es sollen daher entsprechend der Regelung in § 2 Abs. 6 Satz 2 auch diese Strafvermerke auf Antrag getilgt werden. In diesen Fällen bedarf es deshalb des Antragserfordernisses, weil die Durchsicht aller einschlägigen Vorgänge, die bei Tilgung von Amts wegen geboten wäre, für die Vollstreckungsbehörden eine nicht zu bewältigende Aufgabe darstellen würde. Soweit der Täter in demselben Erkenntnis wegen Straftaten verurteilt worden ist, für die Straffreiheit nicht gewährt wird, wird der Vermerk insoweit nicht getilgt.

Zu § 3 (Zusammentreffen mehrerer Gesetzesverletzungen)

Die Vorschrift, die im wesentlichen § 5 des Straffreiheitsgesetzes 1970 entspricht, regelt Rahmen und

Auswirkung der Straffreiheit in Fällen, in denen die gleiche Handlung Gesetzesverletzungen, für die Straffreiheit gewährt wird, und zugleich andere Gesetzesverletzungen verwirklicht. Sie gilt sowohl für die Fälle der Tateinheit (§ 52 StGB) als auch für solche Fälle, in denen die Anwendung des einen verletzten Strafgesetzes die Anwendung des anderen ausschließt (Gesetzeskonkurrenz).

Während bei den noch nicht rechtskräftig abgeurteilten Taten nach § 2 Abs. 3 des Strafgesetzbuches Einschränkungen der Strafbarkeit berücksichtigt werden, wird bei rechtskräftig verhängten Strafen nach Maßgabe des Artikels 2 § 3 Abs. 2 die Strafe entsprechend neu festgesetzt bzw. ermäßigt.

Nach Absatz 2 bleibt die auf die Nötigungshandlung, für die Straffreiheit gewährt wird, entfallende Strafe bei der Strafbemessung bzw. Gesamtstrafenbildung unberücksichtigt.

Zu § 4 (Zusammentreffen mehrerer Straftaten)

Die Vorschrift entspricht § 6 des Straffreiheitsgesetzes 1970. Absatz 1 regelt den Fall, wie zu entscheiden ist, wenn der Täter zwei oder mehrere selbständige Straftaten (§ 53 StGB) begangen hat. Die Vorschrift besagt, daß es hier für die Straffreiheit nach Artikel 4 § 1 Abs. 3 auf die Höhe der Einzelstrafen ankommt. Damit wird dem Grundgedanken des Gesetzes Rechnung getragen, daß für die einzelne Tat, die einen schwereren Unrechtsgehalt aufweist, und insbesondere für die einzelne Exzeßtat, die Straffreiheit ausgeschlossen sein soll.

Absatz 2 Satz 1 behandelt den Fall, daß in einer ausgesprochenen Strafe eine oder mehrere Einzelstrafen wegen Taten enthalten sind, die unter das Straffreiheitsgesetz fallen, sowie eine oder mehrere andere Strafen, die nicht amnestiert werden. Das Gericht geht in diesen Fällen von den bereits früher erkannten Einzelstrafen aus; sind mehrere dieser Einzelstrafen nicht amnestiert, so bildet es daraus eine neue Gesamtstrafe. Nach Satz 2 gilt diese Vorschrift sinngemäß in den Fällen des § 31 Abs. 1, 2 des Jugendgerichtsgesetzes, in denen nicht auf eine Gesamtstrafe, sondern auf eine Einheitsstrafe erkannt worden ist.

Zu §§ 5 und 6 (Einstellung des Verfahrens; Entscheidung bei rechtskräftigen Strafen)

Die das Verfahren regelnden Vorschriften entsprechen im wesentlichen den §§ 7 und 8 des Straffreiheitsgesetzes 1970.

Zu § 7 (Kosten und notwendige Auslagen)

Die Vorschrift sieht in Absatz 1 die Möglichkeit einer angemessenen Verteilung der den Beteiligten erwachsenen notwendigen Auslagen vor. Danach kann das Gericht eine der Beweislage und der Billigkeit im Einzelfall angemessene Entscheidung treffen. Die Anordnung einer mit dieser Maßgabe modifizierten Anwendung der §§ 467, 467 a StPO bedeutet, daß eine Auslagenersatzung erst nach Erhebung der öffentlichen Klage in Betracht kommt. Ob in diesen Fällen die Staatskasse mit den notwendigen Auslagen des Angeeschuldigten zu belasten ist, hängt von der Beweislage ab. Kann ein vernünftiger Zweifel daran, daß der Angeschuldigte ohne die Gewährung von Straffreiheit verurteilt worden wäre, nicht bestehen, so kommt eine — auch nur teilweise — Auslagenersatzung nicht in Betracht.

Absatz 2 Satz 1 sieht eine dem § 472 Abs. 2 und 3 StPO entsprechende Möglichkeit einer Verteilung der notwendigen Auslagen auf die Beteiligten vor. Da es im Einzelfall, wenn die Beweislage offen ist, unbillig sein kann, den Angeschuldigten, der auf einen Freispruch hoffen kann, mit den notwendigen Auslagen zu belasten, erscheint es angemessen, den mit der Straffreiheit bedingten Eingriff in die Möglichkeit einer Klärung der Schuldfrage und damit auch der Frage der Auslagenlast nicht zu Lasten der Beteiligten gehen zu lassen, sondern für solche Fälle die Möglichkeit vorzusehen, durch gerichtliche Entscheidung die notwendigen Auslagen ganz oder teilweise der Staatskasse aufzuerlegen. Absatz 2 Satz 2 stellt klar, daß an der Regelung des geltenden Rechts, wonach dem Nebenkläger notwendige Auslagen des Angeschuldigten nur in bestimmten Ausnahmefällen auferlegt werden können, nichts geändert werden soll.

Für die nach den Absätzen 1 und 2 ergangenen Entscheidungen sieht Absatz 3 das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde vor. Dies gilt zur Vereinfachung auch für diejenigen Fälle, in denen die Auslagenentscheidung durch Urteil ergangen ist.

